

Bundesrat

Drucksache 449/94

10.05.94 29 Seiten

EU - A - In - U - VP - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

KOM(93) 575 endg.; Ratsdok. 6612/94

449/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 10. Mai 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 21. April 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Ende 1994 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 413/80

BEGRÜNDUNG

1. Begründung des Vorschlags

Mit diesem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾ erfüllt die Kommission ihre Verpflichtung aus Artikel 11 Absatz 4, dem Rat zusätzliche Vorschläge zu unterbreiten, um eine hinreichend koordinierte Anwendung der Richtlinie zu gewährleisten.

Der Vorschlag gründet sich im wesentlichen auf die Ergebnisse des Berichts über die Anwendung und den Nutzeffekt der Richtlinie 85/337/EWG⁽²⁾, den die Kommission gemäß Artikel 11 fünf Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie dem Parlament und dem Rat übermitteln soll.

Während dieses Zeitraums hat sich gezeigt, daß es trotz der intensiven Bemühungen, die nationalen Verfahren den neuen Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anzupassen, Schwierigkeiten bei der Anwendung der Richtlinie in der Praxis gibt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Richtlinie von den Mitgliedstaaten und den Kommissionsdienststellen zuweilen unterschiedlich ausgelegt wird. Mehrfach mußte die Kommission feststellen, daß das Konzept der Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Bestimmungen der Richtlinie unvollständig war.

Im übrigen berücksichtigt dieser Vorschlag die Verpflichtungen, die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten auf völkerrechtlicher Ebene durch die Unterzeichnung des Übereinkommens von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen⁽³⁾ eingegangen sind. Aus diesem Grund enthält er Änderungen bestimmter Artikel der Richtlinie 85/337/EWG, insbesondere des Artikels 7, bei dessen Neuformulierung die Ziele dieses Übereinkommens Pate standen.

Schließlich soll mit diesem Vorschlag den Anliegen Rechnung getragen werden, die das Europäische Parlament in seiner Entschließung zur Landwirtschaft und Umwelt⁽⁴⁾ und die Kommission selbst in ihrer Mitteilung zum gleichen Thema⁽⁵⁾ geäußert haben.

1.1 Bericht über die Durchführung der Richtlinie 85/337/EWG

Die eingehende Analyse des Berichts über die Durchführung der Richtlinie 85/337/EWG zeigt, daß die Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich angewandt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 05.07.1985.

⁽²⁾ Dok. KOM (93) 28 vom 02.04.1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 24.4.1992.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 68 vom 24.03.1986.

⁽⁵⁾ Dok. KOM (88) 338 endg. vom 08.06.1988.

Diese Unterschiede betreffen in erster Linie die Bestimmungen über:

- den in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Anwendungsbereich in Verbindung mit Artikel 4 (Anhang I und II) (s. 1.1.1);
- die gemäß Artikel 5 zur Verfügung zu stellenden Informationen in Verbindung mit Anhang III) (s. 1.1.2);
- die Überwachung der Auswirkungen des Projekts ("Monitoring") (s. 1.1.3).

1.1.1 Anwendungsbereich

Eine der Schlüsselkomponenten zur Bewertung der praktischen Anwendung der Richtlinie sind die Angaben über Art und Zahl aller Projekte, die einer Prüfung unterzogen worden sind. Anhand dieser Angaben sind die Differenzen bei der Anzahl der jährlich vorgenommenen Prüfungen darauf zurückzuführen, daß die jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterschiedliche Verpflichtungen im Hinblick auf die in Anhang II aufgeführten Projekte sowie die für diese Projekte geltenden Schwellenwerte enthalten.

Nun erstreckt sich der Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG gemäß der Definition im bisherigen Artikel 4 jedoch sowohl auf Projekte, für die eine Prüfung in allen Fällen verbindlich vorgeschrieben ist (Projekte des Anhangs I), als auch auf Projekte, für die diese Prüfung nur dann durchgeführt werden muß, wenn ihre Merkmale dies nach Auffassung der Mitgliedstaaten erfordern (Projekte des Anhangs II).

Im Gegensatz zur Auslegung dieser letzten Bestimmung durch bestimmte Mitgliedstaaten vertritt die Kommission die Auffassung, daß der Ermessensspielraum, der den Mitgliedstaaten eingeräumt wird, nicht dazu führen darf, daß die allgemeine Bestimmung des Artikels 2 Absatz 1 ihrer Bedeutung beraubt wird, nach der die Projekte im Sinne der Richtlinie (Anhang I und II zusammengekommen) einer Prüfung zu unterziehen sind, wenn bei ihnen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Der in Artikel 4 festgelegte konzeptionelle Unterschied bei den Projekten des Anhangs I und des Anhangs II rührt nach Auffassung der Kommission im wesentlichen daher, daß für die Projekte des Anhangs I die Notwendigkeit einer verbindlichen und systematischen Prüfung einhellig anerkannt worden ist, während für die Projekte des Anhangs II vereinbart wurde, daß die Mitgliedstaaten unter Einhaltung ihrer verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Rahmenbedingungen untersuchen, nach welchen Modalitäten die Umweltauswirkungen dieser Projekte beurteilt werden.

Diesbezüglich geht aus dem Bericht hervor, daß neben gewissen Befürchtungen im Hinblick auf eine unvollständige Berücksichtigung der in Anhang II aufgeführten Projekte auch die entgegengesetzte Besorgnis begründet ist: Wenn sehr geringe (oder überhaupt keine) Schwellenwerte festgelegt werden, müssen zahlreiche relativ kleine Projekte einer Prüfung unterzogen werden.

Daher schlägt die Kommission vor, Artikel 4 Absatz 2 wie folgt zu präzisieren:

- i) die Bedingungen, unter denen die Projekte des Anhangs II einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind: d.h. wenn die Projekte die besonderen Schutzgebiete gefährden können, die die Mitgliedstaaten gemäß den gemeinschaftlichen Umweltschutzrichtlinien ausgewiesen und der Kommission gemeldet haben;
- ii) das Auswahlverfahren, das die Mitgliedstaaten in anderen Fällen anwenden müssen, um zu beurteilen, ob für die Projekte des Anhangs II eine solche Prüfung erforderlich ist, wobei Kriterien anzuwenden sind, die für die gesamte Gemeinschaft gelten. Diese Kriterien können gegebenenfalls durch Schwellenwerte ergänzt werden, die entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip und den Grundsätzen der gemeinsamen Verantwortung von den Mitgliedstaaten festzulegen sind.

1.1.2. Inhalt der Verträglichkeitsprüfung

Bei der Bestimmung der in Artikel 5 vorgesehenen Informationen treten erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten auf, was in den meisten Fällen dazu führt, daß die Verträglichkeitsprüfungen nur die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Mindestangaben enthalten. Dabei wird Absatz 1 völlig außer acht gelassen, demzufolge es sich hierbei unter bestimmten Umständen um die in Anhang III genannten Angaben handeln muß.

Um die Zweckdienlichkeit der eingeholten Angaben für die geplante Projektart zu erhöhen und deren Qualität zu verbessern, könnte die Reichweite dieses Artikels nach Auffassung der Kommission durch die Festlegung des Untersuchungsbereichs der Umweltverträglichkeitsprüfung genauer abgegrenzt werden ("Scoping"-Konzept).

Ein solches Konzept ermöglicht es, festzulegen, welche von den in Anhang III genannten Angaben der Projektträger einholen und übermitteln muß. Zu diesen Angaben müßte auf alle Fälle die Beschreibung der vom Projektträger ins Auge gefaßten Alternativen gehören.

Hierzu kann sich der Projektträger künftig auf die Daten berufen, die bei jeder Behörde erhältlich sind, und zwar in Übereinstimmung mit der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt⁽⁶⁾, in deren Artikel 3 von den Behörden verlangt wird, allen natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag ohne Nachweis eines Interesses Informationen über die Umwelt zur Verfügung zu stellen.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23.06.1990.

1.1.3 Überwachung der Auswirkungen ("Monitoring")

In demselben Bericht wird betont, daß das in der Richtlinie 85/337/EWG vorgesehene Prüfverfahren vom technischen Gesichtspunkt aus unzulänglich ist, da es keine Bestimmungen über die Überwachung der Auswirkungen eines Projekts auf die Umwelt enthält.

Eine solche Überwachung würde jedoch Vorteile bei der Durchführung der Projekte mit sich bringen, da für die zuständigen Behörden und den Projektträger die Möglichkeit bestünde, so früh wie möglich Maßnahmen zur Abschwächung der Umweltauswirkungen bzw. Gegenmaßnahmen einzuleiten und somit deren Kostenwirksamkeit zu verbessern.

Darüber hinaus würde bei den Umweltbehörden und in der Öffentlichkeit eine offenere Einstellung gegenüber Projekten erzielt werden, bei denen die Verträglichkeitsprüfung ungenaue oder unvollständige Informationen zutage bringt, da sie während der Überwachung erneut in Erwägung gezogen werden könnten.

Eine entsprechende Bestimmung ist bereits im Übereinkommen von Espoo enthalten, zu deren Einhaltung sich die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft bereits im Zusammenhang mit den grenzüberschreitenden Auswirkungen verpflichtet haben.

Allerdings hält es die Kommission derzeit nicht für angebracht, die Gemeinschaftsrichtlinie an das Übereinkommen anzupassen und eine systematische Kontrolle der Bedingungen für die Erteilung des Genehmigungsentscheids für das Projekt sowie der geplanten Gegenmaßnahmen vorzusehen, mit denen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, eingedämmt bzw. ausgeglichen werden sollen.

Vor der Erarbeitung konkreter Vorstellung will die Kommission erst die Frage der Kosten und Nutzen einer solchen Anpassung genauer untersuchen und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips überprüfen.

1.1.4 Diese neuen Bestimmungen stehen in Einklang mit den Erfahrungen, die auf internationaler und zuweilen einzelstaatlicher Ebene bei der Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht worden sind. Mit ihnen wird nach Auffassung der Kommission die Effizienz des Verfahrens erhöht und ein größerer Nutzen für den Erhalt der Umwelt erzielt.

Übereinstimmung mit dem Fünften Umweltprogramm und dem Weißbuch über "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"

Das Fünfte Umweltprogramm bekräftigt die zentrale Rolle, die der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidungsfindung sowohl bei den Projekten als auch bei den flankierenden Entwicklungsstrategien zukommt.

In ihrer Eigenschaft als Informationsquelle gibt die UVP den Entscheidungsträgern die Möglichkeit, die Umweltauswirkungen der erforderlichen Investitionen, besonders in den im Fünften Umweltprogramm⁽⁷⁾ und im Weißbuch über "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"⁽⁸⁾ als prioritär festgelegten Bereichen, besser einzuschätzen.

In dieser Hinsicht erlauben es die bereits geltenden sowie die neu vorgeschlagenen Bestimmungen den Mitgliedstaaten, die derzeitigen nationalen Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu konzentrieren, indem die Einhaltung unnötiger Fristen bei der Planung und Durchführung von Projekten vermieden werden, die auf Gemeinschaftsebene bereits als vorrangig eingestuft worden sind, insbesondere im Rahmen der transeuropäischen Netze.

Im übrigen kann eine systematischere und besser koordinierte Anwendung des Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit auch dazu beitragen, die Verzerrungen zu verringern, die sich aus sehr unterschiedlichen Praktiken der Mitgliedstaaten ergeben können.

2. Vorzüge und Kosten des Vorschlags

2.1 Die potentiellen Vorzüge der unter Nummer 1.1 ausführlich erläuterten Neuerungen sind beträchtlich:

- eine zweckdienlichere und punktuellere Unterrichtung durch den Projektträger auf der Grundlage der Anweisungen, die die zuständige Behörde in Übereinstimmung mit den für die Umweltpolitik zuständigen Behörden und nach Konsultation des Projektträgers hierzu erteilt hat. An dieser Stelle sei betont, daß die Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Stadium der Verträglichkeitsprüfung in der entsprechenden Form den Dialog mit der Bevölkerung verbessern und somit den notwendigen Konsens über das Projekt fördern kann;
- ein leichter Zugang zu den zweckdienlichen Daten für die Interessenten;
- eine verschärfte Kontrolle der Qualität der Verträglichkeitsprüfungen und ihre Bewertung;
- eine bessere Berücksichtigung der Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen, die häufig nur unzureichend in die Planung der Projekte einbezogen werden;
- eine Senkung der Zahl der Prüfungen von sehr kleinen Projekten (wenn keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind).

2.2 Der mit der Durchführung dieser neuen Maßnahmen verbundene Aufwand kann in finanzieller, zeitlicher und personeller Hinsicht bemessen werden. Da diese drei Parameter von Zahl und Art der durchzuführenden Prüfungen abhängen, ist es in diesem Stadium unmöglich, genaue Schätzungen abzugeben.

⁽⁷⁾ Dok. KOM(92) 23 endg. vom 12.06.1992, S. 26-27.

⁽⁸⁾ Dok. KOM(93) 700 endg. vom 5.12.1993.

Die in den Mitgliedstaaten gemachten Erfahrungen zeigen, daß der finanzielle Aufwand einer Verträglichkeitsprüfung im allgemeinen nur einen winzigen Bruchteil der Gesamtkosten eines Projekts ausmacht. Nur bei sehr kleinen Projekten ohne großen Kapitalbedarf können diese Kosten 1 % der Gesamtprojektkosten übersteigen⁽⁹⁾.

Damit erscheint es durchaus angemessen, für die Kosten einer solchen Prüfung - auch unter Berücksichtigung neuer Maßnahmen zur Überwachung einen Höchstwert von 1 % zugrunde zu legen.

Dagegen variieren die Kosten für Maßnahmen zur Abschwächung der Umweltauswirkungen von einem Projekt zum anderen erheblich; sie hängen im wesentlichen von den Umweltauflagen ab. Sind die geforderten Umweltschutznormen die gleichen, dann können die erforderlichen Korrekturmaßnahmen von der ersten Planungsphase an ins Auge gefaßt werden, was normalerweise zu einer Senkung der Gesamtinvestitionskosten führen dürfte.

Ebensowenig scheint die UVP auch den Zeitplan für die Durchführung eines Projekts stärker zu beeinflussen, da sie in das Genehmigungsverfahren eingebunden werden kann.

Andererseits ist klar, daß der für die Durchführung erforderliche Zeitaufwand, wenn das "Scoping"-Konzept richtig gehandhabt wird, durch Einsparungen in früheren Stadien des Genehmigungsverfahrens weitgehend aufgefangen wird.

2.3 Da die Umsetzung der Neuerungen einen zusätzlichen Aufwand in bezug auf die Ausbildung des an der Prüfung beteiligten Personals und die Ausarbeitung von Leitlinien in diesem Bereich nach sich zieht, hat die Kommission bereits in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Programm zur technischen Hilfeleistung in dieser Richtung eingeleitet.

3. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

3.1 Hinter der Harmonisierung der Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung steht vor allem das Ziel, auf EG-Ebene einen allgemeinen Bezugsrahmen aufzustellen, mit dem ein gleiches Vorgehen zum Schutz der Umwelt in allen Mitgliedstaaten gewährleistet werden soll.

Diese Zielsetzung gilt ebenfalls für die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen der Richtlinie, da die beabsichtigten Änderungen nicht den realen Umfang der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Richtlinie verändern.

Es obliegt den Mitgliedstaaten, unter Einhaltung ihrer verwaltungstechnischen und institutionellen Rahmenbedingungen, jedoch auf der Grundlage der auf Gemeinschaftsebene aufgestellten Grundsätze

- Inhalt und Form der Angaben festzulegen, die der Projektträger einzureichen hat;

⁽⁹⁾ cf. Bericht über die Durchführung der Richtlinie 85/337/EWG
(Dok. KOM(93) 28 endg., S. 55-57).

- die Modalitäten für die Berücksichtigung der Prüfergebnisse zu bestimmen;
- unter bestimmten Umständen zu prüfen, ob die erwarteten Umweltauswirkungen der Projekte des Anhangs II eine Prüfung erfordern.

3.2 Daher stimmen diese Bestimmungen mit dem Subsidiaritätsprinzip überein, das in Artikel 130 r des Vertrags festgelegt ist und im Fünften Aktionsprogramm für die Umwelt bekräftigt wurde.

4. Anhörung der unterschiedlichen Betroffenen

Mit der Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen gemäß Artikel 198 des EG-Vertrags ist die Möglichkeit eines umfassenden Meinungsaustauschs mit den Vertretern der einzelnen Wirtschaftszweige sowie der einzelnen gesellschaftlichen und Berufsgruppen gegeben.

5. Rechtslage in den Mitgliedstaaten

Obwohl die neuen Bestimmungen zum "Screening" (Festlegung des Anwendungsbereichs), "Scoping" (Begrenzung des Untersuchungsbereichs) und "Monitoring" (Überwachung nach Durchführung) noch nicht vollständig in die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten aufgenommen worden sind, werden bereits bestimmte Teile dieser Verfahren in unterschiedlichem Ausmaß in mehreren Mitgliedstaaten und Drittländern angewandt. Die nachstehenden Tabellen geben einen Überblick über die gesammelten Erfahrungen und zeigen auf, inwieweit diese Verfahren - einschließlich des "Monitoring" - formellen Charakter besitzen.

TABELLE A

RECHTLICHE SITUATION IN DEN MITGLIEDSTAATEN HINSEITLICH "SCREENING", "SCOPING" UND "MONITORING"

MITGLIEDSTAAT	SCREENING	SCOPING	MONITORING
Belgien	Flandern: ein einziges Verzeichnis UVP-pflichtiger Projekte (UVP-Verwaltungsanweisungen Nr. 1 & 2). Wallonien: eher Einzelprüfung der Projekte hinsichtlich der Notwendigkeit einer UVP.	Keine bindende Vorschrift in der Verordnung für Flandern. Für Vorhaben des öffentlichen Sektors öffentliche Erhebung gefordert.	Im Falle von Industrieanlagen kann in der Genehmigung eine Überwachung zur Auflage gemacht werden.
Dänemark	Verzeichnis von Projekten, die in Anwendung verschiedener Gesetze einer UVP zu unterziehen sind; kein Auswahlverfahren.	Keine verbindliche Vorschrift. Informelle Gespräche bei der UVP-Vorbereitung.	Überwachung Teil des Planungsprozesses. Lokale Behörden übernehmen Überwachung.
Niederlande	Verzeichnis von Projekten, die in Anwendung von Anhang C der UVP-Verordnung einer Prüfung zu unterziehen sind; kein Auswahlverfahren.	Zuständige Behörde stellt in Absprache mit UVP-Kommission und -Beratern Leitlinien auf.	Vorschriften verlangen Überwachung der in der UVP beschriebenen Auswirkungen.
Griechenland	Zwei Projektverzeichnisse (Gruppe 1 und 2), für ähnliche Projekte ist eine UVP erforderlich, doch die Gruppen unterscheiden sich bei den Anforderungen im Hinblick auf die Erklärung über die Umweltauswirkungen; kein Auswahlverfahren.	Darmit keine formelle Vorschrift. Verpflichtende Vereinbarungen in Vorbereitung.	Überwachung und "Post-Auditing" werden von PERPA wegen der fehlenden erforderlichen Mittel <u>nicht</u> durchgeführt.
Deutschland	Verzeichnisse von Projekten, die auf Länder- oder Bundesebene einer UVP zu unterziehen sind. Untersuchung des Umfangs der Auswirkungen im Fall einer Änderung von Projekten.	Beratungen über die informationsspezifischen Anforderungen zwischen dem Projektträger und der zuständigen Behörde sind auf Bundesebene obligatorisch; in einigen Ländern ist auch eine öffentliche Anhörung vorgeschrieben.	Einige Projekte werden gemäß UVP-Gesetz überwacht, Genehmigungsbehörde kann zusätzliche Überwachung verlangen.
Island	Ein einziges Projektverzeichnis; eine UVP ist erforderlich, wenn ein bestimmter Schwellenwert überschritten wird; unterhalb dieses Wertes erfolgt die Auswahl von Fall zu Fall.	Darmit keine formelle Vorschrift. Vorgeschlagene Umweltauswirkungsstudie (EPA) soll je nach Projektklasse Leitlinien für die UVP-Angaben aufstellen.	Kein offizielles Überwachungssystem gemäß UVP-Verordnungen. Vorgeschlagene EPA kann Überwachungs- und Prüfungspflichten übernehmen.
Italien	Ein einziges Verzeichnis von Projekten, die einer UVP zu unterziehen sind; kein Auswahlverfahren.	Keine bindende Vorschrift.	Genehmigung kann von Bildung eines Überwachungsmassnahmen abhängig gemacht werden.
Frankreich	Verzeichnis von Projekten, die in Anwendung verschiedener Gesetze einer UVP zu unterziehen sind; kein Auswahlverfahren.	Keine verbindliche Vorschrift für systematisches "Scoping".	Alle "installations classées" müssen von entsprechenden Prüfstellen überwacht werden. Alle weiteren Projekte erfordern keine Überwachung.
Portugal	Anhang der Verordnung Nr. 38/90, Projektverzeichnis und Schwellenwerte (24 Projektarten).	Keine verbindliche Vorschrift. Keine formelle Vorschrift für Überwachungsmaßnahmen.	Keine verbindliche Vorschrift. Keine formelle Vorschrift für Überwachungsmaßnahmen.
Spanien	Verzeichnis von Projekten, die in Anwendung verschiedener Gesetze auf nationaler Ebene oder auf der Ebene der autonomen Regionen einer UVP zu unterziehen sind (zusätzliche Verzeichnisse von Projekten, für die eine Erklärung über die Umweltauswirkungen erforderlich ist); kein Auswahlverfahren.	Nur freiwilliges "Scoping" (erfolgt in den meisten Fällen).	Überwachung im Umweltüberwachungsprogramm gefördert. Als Auflage in Umweltverträglichkeits-erklärung.
VK	Keine verbindlichen Schwellen/Kriterien; die Vorschriften sehen eine Einzelprüfung der Projekte durch die zuständigen Behörden vor.	Keine verbindliche Vorschrift. Umweltministerium empfiehlt Absprache Projektträger/zuständige Behörden.	Keine verbindliche Vorschrift, aber Überwachung kann bei bestimmten Genehmigungsverfahren zur Auflage gemacht werden.
Luxemburg	Ständige einer öffentlichen Untersuchung unterworfenen Projekte (Anhang 1 und der Großteil der Projekte des Anhangs 2) werden auf der Grundlage einer Vorprüfung einer UVP untersucht; für andere Projekte werden Einzelprüfungen durchgeführt.	Keine formelle Bestimmung für das "Scoping". Prüfstelle für spezielle Projekte vom CA aufgestellt. Keine neuen Verzeichnisse geplant.	Überwachung wird gemäß dem Gesetz über die "öffentliche Auslegung" durchgeführt.

TABELLE B

RECHTSLAGE IN DEN "BEITRITTLÄNDERN" HINSICHTLICH "SCREENING", "SCOPING" UND "MONITORING"

LAND	SCREENING	SCOPING	MONITORING
Österreich	Ein einziges Verzeichnis von Projekten.	Die zuständige Behörde entscheidet nach Anhörung anderer Behörden und der Öffentlichkeit über den vom Projektträger vorgeschlagenen Entwurf der Erklärung über die Umweltauswirkungen.	Verbindliche Überwachung unter Verantwortung der zuständigen Behörde, die Ergebnisse müssen an die anderen Behörden weitergeleitet werden.
Finnland (Anm.: hier existiert bereits ein Gesetzesentwurf zur UVP)	Ein einziges Verzeichnis von Projekten; im Einzelfall Möglichkeit einer Auswahl durch das Umweltministerium.	Die zuständigen Behörden legen nach Anhörung der Öffentlichkeit und mit Beteiligung des Projektträgers den Inhalt der Erklärung über die Umweltauswirkungen fest.	Verbindliche Überwachung von Projekten in Anwendung verschiedener sektorieller Gesetze; verbindliches Überwachungsprogramm als Teil der Erklärung über die Umweltauswirkungen; Informationen über die Überwachung werden veröffentlicht.
Norwegen	Ein einziges Verzeichnis von Projekten, die grundsätzlich einer UVP zu unterziehen sind; im Einzelfall Möglichkeit einer Auswahl durch das Umweltministerium.	Die zuständige Behörde entscheidet nach Anhörung der Öffentlichkeit und des Umweltministeriums über die Notwendigkeit einer vollständigen Erklärung über die Umweltauswirkungen und legt die Leitlinien für deren Inhalt fest.	Verbindliches Überwachungsprogramm als Teil der Erklärung über die Umweltauswirkungen, die zuständige Behörde erstellt nach Anhörung der Öffentlichkeit und des Umweltministeriums ein Programm, die Verantwortung für die Durchführung des Programms liegt beim Projektträger.
Schweden	Nach dem Gesetz über die Nutzung der natürlichen Ressourcen sind grundsätzlich alle Projekte, für die in Anwendung von 13 verschiedenen Gesetzen eine Genehmigung erforderlich ist, einer UVP zu unterziehen.	Jede zuständige Behörde ist befugt, den Umfang einer Prüfung unabhängig festzulegen; allerdings sind bisher noch keine Auswahlverfahren vorgesehen.	Keine UVP-spezifischen Bestimmungen oder Verfahren für die Überwachung; in Anwendung bestimmter Genehmigungsverfahren können allgemeine Bestimmungen über die Überwachung der Projektschuldhaltung vorliegen.

TABELLE C

RECHTSLAGE IN EINZELNEN LÄNDERN HINSICHTLICH "SCREENING", "SCOPING" UND "MONITORING"

LAND	SCREENING	SCOPING	MONITORING
Kanada	ja	ja	ja
USA	ja	ja	unterschiedlich - nur in bestimmten Fällen
Neuseeland	ja	nein	ja
Australien	ja	ja	unterschiedlich - im allgemeinen nein
Schweiz	ja	ja	keine besonderen Bestimmungen in den einschlägigen Verordnungen

6. Rechtsgrundlage

Die Wahl von Artikel 130 s Absatz 1 ist vor allem dadurch gerechtfertigt, daß der Vertrag jetzt einen eigens der Umweltpolitik gewidmeten Titel enthält, auf den bei jeder Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich bevorzugt zurückgegriffen wird.

Dies ist noch eindeutiger bei dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 85/337/EWG, dessen Ziel genau dem in Artikel 130 r Absatz 2 genannten Grundsatz der Vorsorge und Vorbeugung entspricht.

Denn mehr noch als ein unerläßliches Instrumentarium zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes stellt die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Möglichkeit dar, die geeigneten Informationen für die zuständigen Behörden bereitzustellen, anhand derer sie sachkundig über ein bestimmtes Projekt entscheiden können; das Verfahren ist daher ein grundlegendes Instrument der Umweltpolitik.

Im übrigen stellen die Überlegungen zu den ungleichen Wettbewerbsbedingungen, die sich aus den Kosten für eine Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und so zu Marktverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten führen können, einen weiteren Gesichtspunkt dar, der für die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens spricht, sofern die Kosten für diese Prüfung die Standortwahl des Investors nicht beeinflussen können.

7. Anmerkungen zu den Artikeln des Vorschlags

Artikel 1 enthält die Änderungen der Richtlinie 85/337/EWG.

Artikel 1

Es wird vorgeschlagen, den Begriff "Projektänderung", der zur Zeit in Anhang II als Projektklasse aufgeführt ist, an dieser Stelle zu definieren und deutlicher zu beschreiben. Dies wird als notwendig erachtet, da in der Praxis bei der Auslegung des Begriffs "Projektänderung" Probleme aufgetreten sind, sowohl bezüglich der Reichweite der geplanten Änderung (Umwandlung eines Projekts) als auch im Hinblick auf eine Veränderung der Bedingungen, die der Projektgenehmigung zugrundegelegt haben.

Artikel 4

Mit den Änderungen dieses Artikels soll das Verfahren eingeführt werden, das die Mitgliedstaaten zur Auswahl der Projekte des Anhangs II anwenden müssen, die einer Prüfung zu unterziehen sind.

Artikel 5

Mit diesem Artikel wird das "Scoping"-Verfahren eingeführt, durch das vor allem der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Parteien vereinfacht und die Qualität der Prüfung verbessert werden soll.

Artikel 6

Hierbei geht es darum, in Absatz 1 zu bestimmen, daß die Umweltbehörden nicht nur zum Genehmigungsantrag des Projektträgers, sondern auch zu den von ihm gemachten Angaben angehört werden müssen.

Außerdem wird in Absatz 2 festgelegt, daß die Anhörung der Öffentlichkeit vor der Genehmigung des Projekts und nicht vor der tatsächlichen Durchführung erfolgen soll. Denn die Genehmigung kann lange vor Beginn der Projektdurchführung erteilt werden, und die Durchführung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem der Genehmigungsentscheid nicht mehr widerrufen werden kann. Die Anhörung der Öffentlichkeit hätte dann rein platonischen Charakter.

Artikel 7

In Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Espoo wird in dem Vorschlag gefordert, die bilateralen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beratungen mit den Behörden des Mitgliedstaats, der möglicherweise erheblich von den Auswirkungen des Projekts betroffen ist, beträchtlich auszubauen und diese Behörden an dem Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen.

Die von dem Projekt betroffenen Mitgliedstaaten sind daher verpflichtet, seine grenzüberschreitenden Auswirkungen und die Maßnahmen, mit denen diese eingedämmt oder ausgeglichen werden sollen, gemeinsam zu prüfen; Grundlage sind hierbei die Stellungnahmen der für die Umwelt zuständigen Behörden und der Staatsangehörigen des jeweiligen Staates. Dadurch dürfte eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet werden, da die Umweltverschmutzung wie im Fünften Umweltaktionsprogramm⁽¹⁰⁾ herausgestellt wird - vor Grenzen keinen Halt macht.

Artikel 8

Eine weitere Schwierigkeit bei der Anwendung der Richtlinie, die in dem obengenannten Bericht betont wird, betrifft den Einfluß des Prüfverfahrens auf die Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Genehmigung.

Tatsächlich wird bei den Entscheidungen der zuständigen Behörden nicht deutlich genug herausgestellt, inwieweit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Verhinderung oder den Ausgleich der Umweltauswirkungen Beachtung geschenkt wird.

Die ausdrückliche Verpflichtung, die Stellungnahmen der Umweltbehörde und der betroffenen Öffentlichkeit zu berücksichtigen, dürfte in gewissem Maße zu einer erhöhten Transparenz der Entscheidungen der zuständigen Behörde führen.

⁽¹⁰⁾ Dok. KOM(92) 23 endg. vom 12.06.1992.

Artikel 9

Die vorgenommene Änderung zielt in erster Linie auf eine Begründung der von der zuständigen Stelle getroffenen Entscheidung ab, damit sich die Öffentlichkeit ein Bild machen kann, in welcher Weise die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung beeinflusst hat.

Artikel 11

Aufgrund der Neufassung des Artikels 4 der Richtlinie 85/337/EWG wird Absatz 2 dieses Artikels überflüssig und folglich gestrichen.

Artikel 12

In diesem Artikel werden die Fristen festgelegt, innerhalb derer die Mitgliedstaaten dieser Richtlinie nachkommen müssen; gleichzeitig wird bestimmt, daß die Richtlinie 85/337/EWG weiterhin auf Projekte Anwendung findet, für die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie ein Genehmigungsantrag gestellt wurde.

Artikel 13

Der Grund für die Streichung dieses Artikels liegt darin, daß den Mitgliedstaaten nun durch Artikel 130 t des Vertrags erlaubt wird, im Bereich des Umweltschutzes strengere Regeln festzulegen.

Anhang I

Dieser Anhang wird um zwei neue Projektkategorien ergänzt: Anlagen zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe und Zwischenlager für radioaktive Abfälle.

Die Aufnahme der Wiederaufarbeitungsanlagen ist deshalb gerechtfertigt, weil die radioaktiven Ableitungen dieser Anlagenart bedeutender sind als die von Kernkraftwerken, die bereits in diesem Anhang aufgeführt sind. Auch die genauso gesundheitsgefährdende Zwischenlagerung von Abfällen muß vor der Genehmigung geprüft werden.

Schließlich enthält der Änderungsvorschlag eine klare Definition von integrierten chemischen Anlagen.

Anhang II

In diesem Anhang sollen vor allem bestimmte Projektklassen neu geordnet und ihre Definitionen präzisiert werden.

So wird vorgeschlagen, die Klasse der Landwirtschaftsprojekte neu zu ordnen, indem die Projekte zur Umstellung der Nutzung von Ödland und die Landgewinnung am Meer in eine neue Klasse von Raumordnungsprojekten eingeordnet werden.

Eine neue Klasse "Fremdenverkehr und Freizeit" wird eingerichtet für den Bau von Ski- und Bobpisten, Seilbahnen, Golfplätzen, Jachthäfen, Campingplätzen, Feriendörfern sowie Freizeit- und Kulturzentren.

Weitere Änderungen betreffen die Infrastrukturprojekte.

Alle Änderungen dienen der besseren Bestimmung des materiellen Anwendungsbereichs der Richtlinie.

Anhang II a (neuer Anhang)

Dieser neue Anhang der Richtlinie 85/337/EWG bietet die Grundlage für die Anwendung der neuen Bestimmung des Artikels 4 Absatz 3.

In diesem Artikel werden die Auswahlkriterien aufgestellt, anhand derer die Mitgliedstaaten beurteilen können, ob die Projekte des Anhangs II möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Anhang III

Nummer 2 dieses Anhangs wurde geändert, um die Prüfung der wichtigsten Alternativen zu dem Projekt verbindlich vorzuschreiben. Dies entspricht den Überlegungen zum Nutzeffekt der Richtlinie und zur Angleichung der einschlägigen nationalen Vorschriften.

Anhang IV

Mit diesem neuen Anhang der Richtlinie 337/85/EWG sollen das Konsultationsverfahren zwischen Mitgliedstaaten und die bei Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen zweckdienlichen Informationen genauer festgelegt werden.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die
Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten
öffentlichen und privaten Projekten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 85/337/EWG des Rates⁽⁴⁾ dient in erster Linie dazu, den zuständigen Behörden die geeigneten Informationen zur Verfügung zu stellen, mit denen sie bei einem bestimmten Projekt in Kenntnis der Sachlage die vermutlichen Auswirkungen auf die Umwelt feststellen können; die Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher ein grundlegendes Instrument der Umweltpolitik gemäß Artikel 130r des Vertrags.

Auf Gemeinschaftsebene muß ein ausreichendes Maß an Umweltschutz gewährleistet werden; dies erfolgt durch die Festlegung allgemeiner Rahmenbedingungen und Kriterien, anhand deren bestimmt werden kann, welche Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip obliegt die Anwendung dieser Kriterien im Einzelfall jedoch den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Aus dem von der Kommission am 2. April 1993 angenommenen Bericht über die Durchführung der Richtlinie 85/337/EWG geht hervor, daß es bei der Anwendung dieser Richtlinie Schwierigkeiten gibt; es erscheint daher angebracht, gewisse Bestimmungen der Richtlinie deutlicher zu fassen, um einen größeren Nutzen des Prüfverfahrens zu erreichen, ohne jedoch den tatsächlichen Umfang der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Richtlinie zu verändern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C ...

⁽²⁾ ABl. Nr. C ...

⁽³⁾ ABl. Nr. C ...

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7.1985, S. 40.

Es erscheint jedoch erforderlich, Bestimmungen vorzusehen, mit denen die Regeln für das Prüfverfahren verbessert werden sollen.

Es ist angebracht, die Liste der Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und aus diesem Grund einer systematischen Prüfung zu unterziehen sind, zu vervollständigen.

Eine solche Prüfung sollte für die Projekte des Anhangs II der genannten Richtlinie, die die auf Gemeinschaftsebene in gegenseitigem Einvernehmen aufgestellten spezifischen Ziele des Umweltschutzes erheblich beeinträchtigen können, verbindlich vorgeschrieben werden. In den übrigen Fällen dagegen obliegt es den Mitgliedstaaten, anhand der in dieser Richtlinie festgelegten Auswahlkriterien zu untersuchen, ob eine Prüfung erforderlich ist.

Einige dieser Neuerungen bringen die Bestimmungen der Richtlinie in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Übereinkommen von Espoo), das die Gemeinschaft gleichzeitig mit den Mitgliedstaaten am 25. Februar 1991 unterzeichnet hat -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 85/337/EWG wird wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 1 Absatz 2 wird folgende Definition nach der ersten Definition eingefügt:

"Änderung eines Projekts:

Jede Veränderung, die ein Projekt substantiell berührt, oder jede bedeutende Änderung der Nutzungs- oder Betriebsbedingungen;"

- 2) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Artikel 4

1. Die Projekte des Anhangs I werden vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 3 einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen.
2. Die Projekte des Anhangs II werden vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 3 einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen, wenn sie möglicherweise die besonderen Schutzgebiete erheblich gefährden, die die Mitgliedstaaten gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ausgewiesen haben.

3. In den übrigen Fällen müssen die Projekte des Anhangs II von der zuständigen Behörde je nach den von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls festgelegten Grenzwerten und anhand der in Anhang II a festgelegten Auswahlkriterien dahingehend untersucht werden, ob ihre wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Umwelt eine Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 erfordern.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Entscheidungen der zuständigen Behörde veröffentlicht werden."

3) Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "1. Bei Projekten, die nach Artikel 4 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die zuständige Behörde in Übereinstimmung mit den Behörden gemäß Artikel 6 und nach Konsultation des Projektträgers die in Anhang III genannten Angaben festlegt, die letzterer in geeigneter Form vorzulegen hat, soweit
 - a) die Angaben in einem bestimmten Stadium des Genehmigungsverfahrens und in Anbetracht der besonderen Merkmale eines spezifischen Projekts oder einer bestimmten Art von Projekten und der möglicherweise beeinträchtigten Umwelt zweckdienlich sind; und
 - b) vom Projektträger unter anderem unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Prüfmethode billigerweise verlangt werden kann, daß er die Angaben zusammenstellt."

4) Artikel 5 Absatz 2 wird gestrichen.

5) Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- "3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Behörden, die über zweckdienliche Informationen, insbesondere hinsichtlich des Artikels 3, verfügen, diese Informationen dem Projektträger zur Verfügung stellen."

6) Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Behörden, die aufgrund ihrer umweltpolitischen Zuständigkeit von dem Projekt berührt sein könnten, die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahme zu den Angaben des Projektträgers und zu dem Genehmigungsantrag abzugeben. Zu diesem Zweck bestimmen die Mitgliedstaaten allgemein oder von Fall zu Fall bei der Einreichung von Genehmigungsanträgen die Behörden, die anzuhören sind. Diesen Behörden werden die nach Artikel 5 eingeholten Angaben mitgeteilt. Die Einzelheiten der Anhörung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt."

7) In Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich wird der Ausdruck "Durchführung" durch "Genehmigung" ersetzt.

8) Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"Artikel 7

1. Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß ein Projekt im Sinne des Artikels 4 auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates möglicherweise erhebliche nachteilige Auswirkungen hat, oder stellt ein Mitgliedstaat, dessen Umwelt durch das Projekt möglicherweise erheblich beeinträchtigt wird, einen entsprechenden Antrag, so teilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt wird, dem anderen Mitgliedstaat spätestens zum Zeitpunkt der Unterrichtung seiner eigenen Staatsangehörigen die in Anhang IV festgelegten Informationen mit.
2. Der betroffene Mitgliedstaat nimmt Konsultationen über folgende Punkte auf:
 - i) die geprüften wichtigsten Alternativen zu dem Projekt, einschließlich der Unterlassung,
 - ii) mögliche Maßnahmen, mit denen die grenzüberschreitenden nachteiligen Auswirkungen vermieden, eingedämmt und, soweit möglich, ausgeglichen werden können;
 - iii) mögliche Formen der gegenseitigen Unterstützung bei der Abschwächung der erheblichen, grenzüberschreitenden nachteiligen Auswirkungen des geplanten Projekts;
 - iv) mögliche Maßnahmen zur Überwachung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projekts auf Kosten des Mitgliedstaates, in dem das Projekt geplant wird.

Für diese Konsultationen wird eine angemessene Frist gesetzt.

3. Die Behörden des Mitgliedstaates, dessen Umwelt möglicherweise erheblich beeinträchtigt wird, führen die Anhörung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit gemäß den Modalitäten des Artikels 6 durch und übermitteln innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist den Behörden des anderen Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt wird, ihre Stellungnahme hierzu.

Indessen kann das Argument, daß die in Unterabsatz 1 genannte Stellungnahme von dem Mitgliedstaat, dessen Umwelt möglicherweise erheblich beeinträchtigt wird, nicht frist- und formgerecht gemäß Absatz 2 abgegeben worden sei, nicht für eine Anfechtung der Gültigkeit der Entscheidung der zuständigen Behörden über das Projekt geltend gemacht werden."

- 9) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

"Artikel 8

Die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Stellungnahmen und Angaben sind beim Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen."

- 10) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9

Nachdem eine Entscheidung getroffen wurde, veröffentlicht (veröffentlichen) die zuständige(n) Behörde(n) diese Entscheidung und unterrichtet (unterrichten) gegebenenfalls den anderen Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 7 konsultiert worden ist, über folgende Punkte:

- den Inhalt der Entscheidung und die gegebenenfalls mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen;
- die Gründe und Erwägungen, auf denen ihre Ablehnung oder Genehmigung beruht, trotz der negativen Stellungnahmen gemäß Artikel 6 und 7;
- eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen die erheblichen nachteiligen Auswirkungen vermieden, eingedämmt und, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen.

- 11) Artikel 11 Absatz 2 wird gestrichen.

- 12) Artikel 13 wird gestrichen.

- 13) Die Anhänge werden gemäß dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie am 30. Juni 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Ist vor dem 1. Juli 1996 ein Genehmigungsantrag bei der zuständigen Behörde eingereicht worden, findet weiterhin die Richtlinie 85/337/EWG in der vor dieser Änderung geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

- 1) Anhang I Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - "3.a) Anlagen zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe
 - b) Anlagen mit dem ausschließlichen Zweck der Endlagerung oder endgültigen Beseitigung radioaktiver Abfälle und zentrale Zwischenlager für radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente"
- 2) Anhang I Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. Integrierte chemische Anlagen: Anlagen auf einem Gelände mit mehreren Einheiten zur industriellen Produktion chemischer Stoffe, die dem gleichen Unternehmen gehören können, aber nicht müssen, und die funktionell miteinander verbunden sind."
- 3) Anhang I Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 - "8.a) Wasserstraßen, die für Schiffe mit mehr als 1 350 Tonnen zugänglich sind;
 - b) Seehandelshäfen und Hafenanlagen, einschließlich Anlagen auf hoher See, sowie Häfen und Anlagen für die Binnenschifffahrt, die für Schiffe mit mehr als 1 350 Tonnen zugänglich sind."
- 4) Anhang II Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Landwirtschaft

 - a) Flurbereinigungsprojekte
 - b) Bodenbe- und -entwässerungsprojekte
 - c) Aufforstungen, Wiederaufforstungen und Abholzungen
 - d) Intensivhaltungen
 - e) Aufzucht exotischer Pflanzen- und Tierarten
 - f) Intensive Aquakultur von Fischen oder Krustentieren".
- 5) Anhang II Nummer 3 Buchstabe h) wird gestrichen.
- 6) Anhang II Nummer 10 erhält folgende Fassung:

***10. Infrastrukturprojekte**

- a) Anlage von Industriezonen
- b) Städtebauprojekte, einschließlich der Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen
- c) Umgestaltung (zweispuriger Ausbau, Elektrifizierung, Modernisierung) von Bahnstrecken oder Strecken für den kombinierten Verkehr, Umschlaganlagen des Eisenbahnverkehrs, intermodale Umschlaganlagen und Terminals
- d) Bau von Flugplätzen sowie Kapazitätserweiterung bestehender Flugplätze (nicht unter Anhang I fallende Projekte)
- e) Bau von Straßen (Verbreiterung und zweispuriger Ausbau), Häfen und Hafenanlagen, einschließlich Fischereihäfen (nicht unter Anhang I fallende Projekte)
- f) Bau von Wasserstraßen, Flußkanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten
- g) Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers oder zum dauernden Speichern von Wasser
- h) Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen
- i) Bau von Öl- und Gaspipelines
- j) Bau von Wasserfernleitungen
- k) Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technische Arbeiten, die die Küste durch den Bau zum Beispiel von Deichen, Molen und Hafendämmen verändern können, sowie sonstige Schutzmaßnahmen vor dem Meer."

7) Anhang II Nummer 11 erhält folgende Fassung:***11. Sonstige Projekte**

- a) Ständige Renn- und Teststrecken für Automobile und Motorräder
- b) Anlagen für die Beseitigung von Industrie- und Hausmüll (soweit nicht durch Anhang I erfaßt)

- c) Kläranlagen
 - d) Schlamm-lagerplätze
 - e) Lagerung von Eisenschrott
 - f) Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren
 - g) Herstellung künstlicher Mineralfasern
 - h) Herstellung, Verpackung, Verladung oder Abfüllen (in Hülsen bzw. in Kapseln) von Sprengpulver oder Explosivstoffen
 - i) Tierkörperbeseitigungsanstalten"
- 8) In Anhang II werden folgende Nummern eingefügt:
- "11.a Fremdenverkehr und Freizeit**
- a) Bau von Skipisten und Bobbahnen, Seilbahnen und Anlagen zur Erzeugung von Kunstschnee
 - b) Golfplätze und zugehörige Einrichtungen
 - c) Jachthäfen
 - d) Feriendörfer, Hotelkomplexe und zugehörige Einrichtungen
 - e) Campingplätze
 - f) Freizeitzentren, Kulturzentren
- 11.b Raumordnungsprojekte**
- a) Umstellung der Nutzung von Ödland, naturnahen Flächen oder natürlichen und naturnahen Wäldern
 - b) Landgewinnung am Meer."
- 9) Anhang II Nummer 12 erhält folgende Fassung:
- "12. Änderung von Projekten des Anhangs I oder II sowie Projekte des Anhangs I, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen und nicht länger als zwei Jahre betrieben werden".**
- 10) Ein neuer Anhang II a wird eingefügt:

"ANHANG II a

AUSWAHLKRITERIEN IM SINNE VON ARTIKEL 4 ABSATZ 3

1. Merkmale des Projekts

Die Merkmale des Projekts sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu beurteilen:

- Größe des Projekts⁽¹⁾
- Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Abfallerzeugung
- Umweltverschmutzung und -belastungen
- Unfallrisiko
- Auswirkung auf das natürliche und historische Erbe unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks der Gebiete, die beeinträchtigt werden können (vor allem Fremdenverkehrsregionen sowie Stadt- und landwirtschaftliche Gebiete)

2. Standort des Projekts

Die ökologische Anfälligkeit der geographischen Gebiete, die durch das Projekt möglicherweise beeinträchtigt werden, muß unter Berücksichtigung folgender Punkte beurteilt werden:

- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets
- Belastbarkeit der natürlichen Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Gebiete:
 - a) Feuchtgebiete
 - b) Küstengebiete
 - c) Bergregionen und Waldgebiete
 - d) Reservate und Naturparks
 - e) durch die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ausgewiesene Schutzgebiete
 - f) Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
 - g) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte
 - h) historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Gebiete"

⁽¹⁾ Die Größe des Projekts ist insbesondere hinsichtlich der Dauer, der Häufigkeit und der Behebung seiner wahrscheinlichen Auswirkungen zu beurteilen.

11) Anhang III Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- "2. Beschreibung der wichtigsten möglichen Alternativen sowie Angabe der wesentlichen Auswahlgründe des Projektträgers im Hinblick auf die Umweltauswirkungen."

12) Es wird ein neuer Anhang IV angefügt:

"ANHANG IV

INFORMATIONEN IM SINNE VON ARTIKEL 7

1. Eine Projektbeschreibung mit allen verfügbaren Informationen über seine möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen.
2. Informationen über die Art der möglichen Entscheidung.
3. Die Angabe einer angemessenen Frist, innerhalb deren der andere Mitgliedstaat mitteilen muß, ob er an dem Prüfverfahren mitwirken will. In dieser Mitteilung müssen alle verfügbaren und zweckdienlichen Angaben über die Umwelt des Teils des Staatsgebiets enthalten sein, der beeinträchtigt werden könnte.
4. Die gemäß Artikel 5 eingeholten Informationen.
5. Angaben über den Termin, an dem die Entscheidung über das Projekt fallen wird, sowie eine angemessene Frist, innerhalb deren der eventuell betroffene Mitgliedstaat dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Durchführung des Projekts erfolgt, seine Stellungnahme übermitteln muß."

FOLGENABSCHÄTZUNG

AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN

Titel des Vorschlags: Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Der Vorschlag

Mit dem Vorschlag werden keine neuen Pflichten eingeführt, die über die in der Richtlinie 85/337/EWG bereits bestehenden Verpflichtungen hinausgehen. Weitere Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich sind aber aus folgenden Gründen erforderlich:

- zur Beseitigung von Unklarheiten in der jetzigen Richtlinie, die sich bei der Überprüfung der Anwendung (KOM(93) 28 endg.) herausgestellt haben;
- zur Umsetzung des Übereinkommens über die grenzüberschreitende UVP (Espoo) (KOM(92) 93 endg.), dessen Anforderungen nicht über die Anforderungen im bisherigen Artikel 7 der Richtlinie hinausgehen;
- zur Erhöhung des Nutzeffekts der Richtlinie durch deutlichere Bestimmungen für die Durchführung einer UVP bei Projekten des Anhangs II ("Screening") sowie für den Inhalt der Prüfung ("Scoping") und die Überwachung ("Monitoring"). Da einige Mitgliedstaaten hierzu Vorschriften erlassen haben, andere aber nicht, schadet eine fehlende gemeinschaftsweite Regelung dem Umweltschutz und führt darüber hinaus zu Marktverzerrungen;
- zur Klärung verschiedener Begriffe der Richtlinie (zum Beispiel "integrierte chemische Anlagen").

Auswirkungen auf die Unternehmen

Betroffene

Durch den Änderungsvorschlag werden keine neuen Verpflichtungen hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens eingeführt.

- In Anhang I werden drei Ergänzungen hinzugefügt, bei denen von nun an eine Prüfung verbindlich vorgeschrieben wird. Hiervon sind aber nur Unternehmen betroffen, die auf dem Gebiet der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente tätig sind oder in Anhang II aufgeführte Projekte durchführen, die besondere Schutzgebiete gefährden können, die entsprechend den gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften ausgewiesen wurden.

- Daher werden sich die Ergänzungen in Anhang I in erster Linie nur auf eine sehr geringe Anzahl von Projekten der kerntechnischen Großindustrie auswirken. Bei den Projekten des Anhangs II, die sich in den besonderen Schutzgebieten befinden oder diese gefährden, ist es nicht möglich, festzulegen, ob sie von großen, mittelständischen oder kleinen Unternehmen durchgeführt werden.
- Mit der genaueren Festlegung des Anwendungsbereichs ("Screening") wird es vermieden, daß die UVP für zumeist kleine Projekte des Anhangs II durchgeführt wird, die sich vermutlich nur gering auf die Umwelt auswirken.
- Die Bestimmung über die genaue Festlegung der Angaben zur Verträglichkeitsprüfung dürfte die eigentliche Prüfung gemäß den Anforderungen des Anhangs III der Richtlinie beschleunigen, da der Umfang der Erklärung vor ihrer Abfassung und nicht erst nach Vorlage bei der zuständigen Behörde festgelegt und vereinbart wird. Diese Regelung wurde unter anderem von den europäischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begrüßt.
- Die vorgeschlagene Hinzufügung der Verpflichtung, nähere Angaben zu der Überwachung der Projektauswirkungen zu machen, wirkt sich nicht auf eine besondere Unternehmenskategorie aus. Freilich werden bestimmte Arten von abgeschlossenen Projekten weniger betroffen sein als solche mit fortdauernden Auswirkungen auf die Umwelt.

Verpflichtungen der Unternehmen aufgrund der Richtlinie

In den meisten Fällen nicht mehr als derzeit nach der UVP-Richtlinie. Außer der Verpflichtung, bestimmte Projekte (d.h. Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen und Projekte mit Auswirkungen auf die besonderen Schutzgebiete) einer Prüfung zu unterziehen, wird die Anzahl der UVP, die die Unternehmen in den Mitgliedstaaten durchführen müssen, nicht erheblich zunehmen. Die genauere Festlegung des Anwendungsbereichs ("Screening") sowie die eindeutigere Bestimmung einiger Projekte des Anhangs II wird für gewisse Unternehmen Entlastungen bringen.

Durch die neue Abgrenzung des Untersuchungsbereichs der Prüfung ("Scoping") dürfte sich die Einholung der Informationen beschleunigen. Ferner werden spätere und kostspielige Zusatzarbeiten nach Vorlage der Erklärung zur Umweltverträglichkeit vermieden werden, da der Inhalt im voraus festgelegt wird.

Voraussichtliche wirtschaftliche Folgen der Richtlinie

- auf die Beschäftigung
- Da der Zweck der UVP nicht darin liegt, Entwicklung zu verhindern, sondern Entscheidungsträger besser über Auswirkungen, Maßnahmen zur Abschwächung der Belastung sowie alternative Standorte und Möglichkeiten zu informieren, sind die Auswirkungen auf die Beschäftigung wahrscheinlich vernachlässigbar, örtlich betrachtet mag dies anders aussehen, da es aufgrund von UVP zur Umlegung von Projekten kommen kann. Ferner ist mit einer Zunahme von Beraterverträgen zu rechnen.

- auf die Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen
- Aufgrund der genaueren Angaben zu den Auswirkungen eines geplanten Projekts werden sowohl Investoren als auch Unternehmer besser über die Risiken eines Projekts Bescheid wissen.
- auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen
- Bei richtiger Umsetzung in allen Mitgliedstaaten dürfte der Vorschlag den Wettbewerb in der Gemeinschaft nicht beeinflussen. Die Auswirkungen auf andere Länder hängen von dem dort angewandten System ab, denn manche Länder, z.B. Kanada und die USA, haben ähnliche, wenn nicht sogar weitgehendere UVP-Regelungen (einschließlich Prüfungen auf vorgeschalteten Ebenen der politischen Entscheidungen, der Planung und Programm-entwicklung). In den Entwicklungsländern ist das Prüfsystem in der Regel weniger ausgebaut.

Bestimmungen der Richtlinie, die der besonderen Lage kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen (geringere oder unterschiedliche andere Anforderungen usw.)

Gemäß Artikel 4 können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage besonderer Kriterien festlegen, ob aufgrund der vermutlichen Auswirkung eines Projekts eine Prüfung erforderlich ist. Dies gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Kategorien festzulegen, bei denen kleine oder mittelständische Unternehmen von vornherein von der Pflicht ausgenommen sind, eine UVP durchzuführen, da sie in der Regel Projekte einer anderen Größenordnung durchführen. Es ist unwahrscheinlich, daß KMU ein Projekt des Anhangs I durchführen.

Konsultation

Außerhalb der Kommission hat die Sachverständigen-Arbeitsgruppe der Mitgliedstaaten den Vorschlag auf drei Sitzungen erörtert. Er wurde daraufhin an mehreren Stellen einschneidend geändert (zum Beispiel durch die Streichung mehrerer Projekte, die in Anhang I aufgenommen worden waren).

Ebenso ist der Vorschlag aufgrund der Stellungnahmen der UNICE, insbesondere im Hinblick auf die Definition integrierter chemischer Anlagen, geändert worden.

Innerhalb der Kommission wurde davon ausgegangen, daß die anderen Generaldirektionen die Aspekte in die Diskussion einbringen können, die vermutlich in ihr jeweiliges Aufgabengebiet fallen.

Durch die Anhörungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses gemäß Artikel 198 des Vertrages dürfte ein weitreichender Austausch mit den sozialen und wirtschaftlichen Gruppen gesichert sein.

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

KOM(93) 575 endg.; Ratsdok. 6612/94

Der Bundesrat hat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß in Übereinstimmung mit dem Bericht der Kommission über die Anwendung und den Nutzeffekt der Richtlinie 85/337/EWG (UVP-Richtlinie) sich die Notwendigkeit der Fortschreibung insbesondere aus der uneinheitlichen Anwendung der UVP-Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten ergibt. Bei einer uneinheitlichen Anwendung der Richtlinie kann das von ihr angestrebte Ziel eines einheitlichen Niveaus des Schutzes der Umwelt und der Lebensqualität in der Gemeinschaft nicht erreicht werden.

Im übrigen führen Unterschiede bei der Umsetzung und der Anwendung der Richtlinie zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen in den Mitgliedstaaten.

Ferner stellt der Bundesrat fest, daß der Richtlinienvorschlag die vorstehenden und die übrigen in seinen Erwägungsgründen genannten Zielsetzungen nicht erreicht und deshalb überarbeitet werden muß.

Der Richtlinienvorschlag enthält Verfahrensvorschriften und administrative Details, die eine bürokratische Aufblähung der Verwaltungsverfahren und eine unproduktive Mehrung von Verwaltungsaufwand zur Folge hätten. Er würde beim Vollzug der UVP-Richtlinie weitere Erschwernisse bewirken und zur Überfrachtung der ohnehin komplexen Zulassungsverfahren ohne erkennbaren Mehrwert für den Umweltschutz führen. Der Vorschlag steht damit im krassen Widerspruch zu den Bemühungen in der Bundesrepublik Deutschland um Beschleunigung und Entbürokratisierung der Verwaltungsverfahren sowie Deregulierung.

2. Der Bundesrat stellt fest, daß mit dem Vorschlag zur Änderung der UVP-Richtlinie kein Beitrag dazu geleistet wird, die bestehende UVP-Richtlinie mit anderen Regelwerken der EU, insbesondere der geplanten Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - (IVU-Richtlinie) KOM(93) 423 endg. - abzustimmen. Die Umweltpolitik der EU kann nur erfolgreich sein, wenn sowohl die Strategien im Bereich der Umweltpolitik als auch konkrete Regelungen im Detail aufeinander abgestimmt sind. Nicht harmonisierte Verfahrensvorschriften, Definitionen und Begriffe sowie unterschiedliche materielle Anforderungen für gleichartige Projekte führen in der Praxis zu Verwirrung und schaden dem umweltpolitischen Ziel einer dauerhaften Entwicklung.

Der Bundesrat bekräftigt seine Feststellungen in der Stellungnahme zur IVU-Richtlinie, BR-Drucksache 803/93 (Beschuß), dort insbesondere Ziffer 11. Eine Änderungsrichtlinie zur UVP-Richtlinie (85/337/EWG) sollte vom systematischen Ansatz her darauf ausgerichtet sein, die Regelungsbereiche der UVP-Richtlinie und der zukünftigen IVU-Richtlinie aufeinander abzustimmen. So sollten der Projektkatalog der UVP-Richtlinie (in ihren Anhängen) und der Anhang der zukünftigen IVU-Richtlinie ihre wechselseitige Zuordnung erkennen lassen, soweit die Projekt-/Anlagenbeschreibungen gleiche Lebenssachverhalte - wie z.B. Anlagen der Chemischen Industrie - betreffen; dabei sieht der Bundesrat den Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie als insoweit spezielleren und daher engeren Kreis.

Weitere Ansatzpunkte einer erforderlichen systematischen Abstimmung zwischen der UVP-Richtlinie und der zukünftigen IVU-Richtlinie sieht der Bundesrat darüber hinaus insbesondere bei der Legaldefinition grundlegender Begriffe (z.B. des Begriffs der wesentlichen Änderung) und der Festlegung von Anforderungen an Unterlagen.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Kommission darauf hinzuwirken, daß bei Richtlinienvorschlägen der Schwerpunkt auf inhaltlichen Festlegungen liegt und nicht nur Verfahrensfragen geregelt werden.
4. Der Bundesrat sieht es als entscheidend für eine einheitliche Umsetzung und Anwendung sowie einen größtmöglichen Nutzeffekt der UVP an, daß
 - diejenigen Projekte, die einer UVP unterzogen werden sollen, durch materielle Kriterien so eindeutig bestimmt werden, daß die Anwendung der UVP-Richtlinie auf diese Projekte in allen Mitgliedstaaten in gleichem Maße erfolgt,
 - Gegenstand, Inhalt und Umfang sowie Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung so eindeutig festgelegt und beschrieben werden, daß eine qualitativ und quantitativ gleichwertige Prüfung der Umweltverträglichkeit von Projekten in den Mitgliedstaaten sichergestellt ist,
 - Bestimmungen über das verfahrensmäßige Vorgehen bei der UVP auf das Maß beschränkt werden, das für ein einheitliches Niveau bei der Durchführung erforderlich ist.
5. Der Bundesrat stellt fest, daß zahlreiche, zentrale Begriffe und Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG, die wegen ihrer Unbestimmtheit und Auslegungsbedürftigkeit erhebliche Probleme im Vollzug verursachen, durch den Änderungsvorschlag der

Kommission entweder nicht erfaßt oder keiner ihre Vollzugstauglichkeit verbessern-
den Klärung zugeführt werden. Beispiele hierfür sind:

- Der Begriff "Wechselwirkungen" und "Sachgüter" in Artikel 3 der Richtlinie 85/337/EWG,
- der Begriff "integrierte chemische Anlage" in Anhang I Ziffer 6, dessen Präzisierung durch den Änderungsvorschlag der Kommission nicht gelungen ist, sowie
- nahezu sämtliche Auswahlkriterien im Sinne von Artikel 4 Abs. 3 des Änderungsvorschlags in Anhang II a.

Der unpräzise und weiter Auslegung zugängliche Begriff "Änderung eines Projekts" ist ein weiterer Beleg dafür, daß die Kommission auch für die Änderung der Richtlinie 85/337/EWG die einheitliche Auslegung und Anwendung der Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf Gemeinschaftsebene nicht zu gewährleisten vermag.

6. Für die Bauleitplanung sowie die Genehmigungsverfahren ergeben sich Erschwernisse daraus, daß über die Notwendigkeit einer förmlichen UVP in einem "Vorschaltverfahren" entschieden werden müßte, das - unabhängig davon, ob es als selbständiges Verfahren ausgestaltet oder in die Planung bzw. in das jeweilige Einzelgenehmigungsverfahren integriert wird - immer zu Zeitverzögerungen, wenn nicht zu materiellen Erschwernissen führt. Dies ist deshalb besonders problematisch, weil z.B. die dem Vorschaltverfahren unterworfenen "Städtebauprojekte" begrifflich keine Konturen besitzen und damit praktisch jede bauliche Maßnahme erfaßt werden könnte.
7. Für Straßen nach Landesrecht würde der Richtlinienvorschlag in vielen Fällen die Einführung neuer Verfahren bedingen. Bei den Straßenklassen, die bislang ganz überwiegend keiner Planfeststellung bedürfen (insbesondere Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen) müßte in jedem Fall das beschriebene "Vorschaltverfahren" als ein eigenständiges Zulassungsverfahren eingeführt werden. Wird eine UVP notwendig, wäre ein Planfeststellungsverfahren als Trägerverfahren für die UVP neu einzuführen.

Zu der Änderungsrichtlinie im einzelnen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei ihren Verhandlungen über den Richtlinien-vorschlag auf EU-Ebene folgendes zu berücksichtigen:

8. Zu Artikel 1 Nr. 1

Vom Begriff der "Änderung eines Projekts" soll in bestimmten Fällen zukünftig die Durchführung einer Prüfung nach den Artikeln 5 bis 10 der UVP-Richtlinie abhängen. Deshalb ist eine eindeutige und für die praktische Rechtsanwendung aussagekräftige Bestimmung des Begriffs der Änderung erforderlich. Die vom Vorschlag einer Änderungsrichtlinie gewählten Formulierungen "substantiell berührt" und "bedeutende Änderung" können im Hinblick auf die praktische Rechtsanwendung nicht

zufriedenstellen. Nach Artikel 1 Abs. 2 der UVP-Richtlinie sind als Projekte zu verstehen:

- die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen,
- sonstige Eingriffe in Natur und Landwirtschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen.

Daher sollte, wie in § 2 Abs. 2 Nr. 4 des UVP-Gesetzes geschehen, bei der Festlegung des Kreises der UVP-bedürftigen Projektänderungen dafür Sorge getragen werden, daß nur solche Änderungen von Nutzungs- oder Betriebsbedingungen UVP-pflichtig werden, die mit einer Änderung der Anlage verbunden sind.

9. Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Einführung der neuen Absätze 2 und 3 anstelle des bisherigen Absatzes 2 des Artikels 4 der UVP-Richtlinie führt zu einer neuen Behördenaufgabe, weil für Projekte, die als Projekte im Sinne des Anhangs II der UVP-Richtlinie einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, eine zusätzliche Prüfstufe im Zulassungsverfahren vorgesehen wird. Die zuständige Behörde muß nämlich anhand der Voraussetzungen des Absatzes 2 oder 3 als neue zusätzliche Verfahrensentscheidung eine Einzelfallentscheidung treffen, der eine behördliche Prüfung vorauszugehen hat. Im Falle des Absatzes 3 des Artikels 4 ist die Einzelfallprüfung an den in Anhang IIa - neu - festgelegten Auswahlkriterien durchzuführen, sie ist als Verfahrensentscheidung sogar selbständig zu veröffentlichen.

Der Bundesrat lehnt diese Erschwerung der Durchführung von Zulassungsverfahren ab.

Die Bundesrepublik Deutschland hat durch ihre Regelungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung den Anhang II der UVP-Richtlinie sachgerecht und den Zielen der Richtlinie entsprechend umgesetzt. Es ist zur Erreichung der Ziele der UVP-Richtlinie nicht erforderlich, eine einzelfallbezogene Behördenentscheidung über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich eines jeden einzelnen konkreten Projektes herbeizuführen.

- Zu Artikel 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie - neu -:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Artikel 4 Abs. 2 nicht erforderlich ist, weil in Anhang IIa Nr. 2 Buchstabe e die Gefährdung von Schutzgebieten bereits berücksichtigt ist. Außerdem ist die Formulierung der Regelung so abstrakt, daß sie eine unterschiedliche Handhabung in den einzelnen Mitgliedstaaten herbeiführt.

Das von der Kommission angestrebte Ziel der einheitlichen Handhabung der Richtlinie wird durch diese Regelung nicht erreicht, weil mit den Formulierungen "möglicherweise" und "erheblich gefährden" keine klaren Vorgaben für den Vollzug erfolgen. Der Stand der Schutzgebietsausweisungen dürfte in den Mitgliedstaaten im übrigen sehr unterschiedlich sein.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zumindest zu klären, welche "besonderen Schutzgebiete" nach Artikel 1 Nr. 2 in Artikel 4 Abs. 2 gemeint sind.

Zur Festlegung des Geltungsbereichs sollten diese auch aufgeführt werden. Sofern zu diesen "besonderen Schutzgebieten" auch die "gefährdeten Regionen" im Sinne der Nitratrichtlinie (91/676/EWG) zählen, wird dieses aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgelehnt.

- Zu Artikel 4 Abs. 3 der UVP-Richtlinie - neu -:

Das Normprogramm insbesondere des neuen Artikels 4 Abs. 3 ist zur Problemlösung (gleichmäßigere Anwendung der UVP-Richtlinie in den Mitgliedstaaten) nicht geeignet. In der Bundesrepublik Deutschland hat es sich bewährt, durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Vorhaben abstrakt zu bestimmen, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies erleichtert den Verwaltungsvollzug und stellt eine Gleichbehandlung der Projektträger hinreichend sicher.

Die Auswahlkriterien, wie sie in Anhang IIa festgelegt sind, sind in der Praxis nicht handhabbar (vgl. unten). Es sollte deswegen bei einer Regelung verbleiben, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, wie bisher bei Anhang-II-Projekten abstrakt UVP-pflichtige Vorhaben zu bestimmen.

Sollte dies nicht erreichbar sein, sollten die Vorhaben der Anhänge I und II zu einem Anhang mit obligatorisch UVP-pflichtigen Vorhaben zusammengefaßt werden, wenn zugleich eine Reduzierung der UVP-pflichtigen Projektarten des bisherigen Anhangs II vorgenommen wird.

10. Zu Artikel 1 Nr. 3

Die vorgesehene Änderung des Artikels 5 Abs. 1 schränkt die bisher gegebenen Handlungsmöglichkeiten der zuständigen Behörden im Scopingverfahren unnötig ein und führt zudem ggf. zu einer zusätzlichen Behördenaufgabe im Verfahren. So werden die Übereinstimmung mit beteiligten Behörden und die Konsultation mit dem Projektträger zur Pflicht gemacht. Eine behördliche Festlegung des Untersuchungsrahmens soll obligatorisch werden. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens soll in Übereinstimmung mit den betroffenen Umweltbehörden erfolgen.

Der Bundesrat hält die in § 5 UVP-Gesetz und in § 2 a Abs. 1 letzter Satz der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) niedergelegten Regelungen zur näheren Ausgestaltung des Scopingverfahrens für sachgerecht. Die Verhandlungslinie der Bundesregierung sollte sich an diesen bundesrechtlichen Regelungen orientieren.

Insbesondere das Erfordernis der Übereinstimmung zwischen zuständiger Behörde und Umweltbehörden würde tendenziell zu einer erheblichen unnötigen Verzögerung führen. Vertretbar wäre eine Regelung schlichter Abstimmung.

11. Zu Artikel 1 Nr. 4

Eine wesentliche Erweiterung ist hinsichtlich der Unterlagen bei der förmlichen UVP vorgesehen. An die Stelle der Mindestunterlagen, auf die sich das nationale UVPG weitgehend beschränkt hat, soll nunmehr ausschließlich die Festlegung der Antragsunterlagen in einem Scopingverfahren nach einem wesentlich umfangreicheren

Kriterienkatalog (Anhang III) treten (Artikel 5 neuer Fassung). Dies ist mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Verfahrensverlängerungen verbunden, ohne daß damit das Ziel einer einheitlichen Umsetzung der Richtlinie erreicht würde.

Die beabsichtigte Streichung des Artikels 5 Abs. 2 würde zu höheren Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen und dadurch zu Erschwernissen im Verwaltungsvollzug führen. Die bisherige Regelung hat sich bewährt.

12. Zu Artikel 1 Nr. 8

- Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im Rahmen der Initiative Interreg II u. a. vorgesehen, die ökonomische Entwicklung in den Gebieten an den Binnengrenzen der Europäischen Union zu unterstützen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch die Schaffung gemeinsamer institutioneller und administrativer Strukturen zu fördern. Auf dieser Grundlage wurden Empfehlungen der deutsch-französisch-schweizerischen Regierungskommission über die Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben am Oberrhein vereinbart. Die Empfehlungen sehen die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Nachbarstaates im UVP-Verfahren von Projekten vor.

Der Richtlinienvorschlag zu Artikel 7 steht nicht im Einklang mit diesem Kommissionsbeschluß und beachtet nicht die Aktivitäten auf Regierungsebene. Die Einführung von parallelen und eigenständigen Behördenverfahren für neue Projekte oder die Änderung von Projekten mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen in den jeweilig betroffenen Mitgliedstaaten führt zu einer Verlängerung der Planungs- und Genehmigungsverfahren und damit zu einer Benachteiligung von Projekten in den Grenzregionen. Sie steht darüber hinaus im Gegensatz zum Kommissionsziel, gemeinsame administrative Strukturen zu stützen und zu fördern.

- Der Antrag auf grenzüberschreitende Beteiligung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sollte durch den Mitgliedstaat, der Beteiligung beantragt, begründet werden. Es besteht nach dem ECE-Übereinkommen (ESPOO-Konvention) kein automatischer Anspruch auf Beteiligung. Vielmehr ist im Streitfall eine Untersuchungskommission einzuschalten. Der Verursacherstaat ist deswegen durch eine Begründung des Beteiligungsanspruches zu informieren.
- Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen hält es der Bundesrat für zweckmäßig, in Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe i das Wort "geprüften" durch die Worte "die nach Anhang III Nr. 2 beschriebenen" zu ersetzen. Damit soll verdeutlicht werden, daß bei Alternativen nicht die vollständige Prüfung der Umweltauswirkungen wie beim Projekt selber zu fordern ist.
- In Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe iv ist der Sinn des Wortes "Überwachung" unklar. Es könnte eine Überwachung der Umweltauswirkungen des Betriebs des realisierten Vorhabens im Sinne einer "Nachkontrolle" gemeint sein, die aber nach Streichung des ursprünglich vorgesehenen Artikels 9a nicht mehr Inhalt des Richtlinienvorschlags ist. Der Bundesrat regt an, die Regelung zu streichen.
- Der Bundesrat hält es im Interesse der Verfahrenserleichterung für zweckmäßig, daß die Mitteilung der Informationen gemäß Artikel 7 Abs. 1 und nachfolgende Konsultationen gemäß Artikel 7 Abs. 2 auf der Ebene der in den Mitgliedstaaten grundsätzlich für Projektzulassungen zuständigen Behörden erfolgen.

- Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Kosten zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens in der Regel dem Projektträger zur Last fallen müssen, auch wenn es sich um die Kosten der Ermittlung und Beurteilung der grenzüberschreitenden Auswirkungen seines Projektes handelt.

Der Bundesrat bittet, in die Verhandlungen die Frage einzubringen, ob in der Richtlinie bestimmt werden soll, wie hinsichtlich der gleichwertigen Beteiligung des Nachbarlandes die Kostenverteilung für die notwendigen Übersetzungen erfolgt.

- Der Bundesrat gibt zu bedenken, ob es sinnvoll ist, gemäß Artikel 7 Abs. 3 dem betroffenen Mitgliedstaat neben der Information seiner Öffentlichkeit auch deren Anhörung aufzugeben. Es würde der Verfahrenskonzentration dienen, die Durchführung von zwei Anhörungen zu vermeiden und den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt wird, zu verpflichten, auch die Öffentlichkeit des betroffenen Mitgliedstaates im Rahmen der Beteiligung der eigenen Öffentlichkeit anzuhören.

13. Zu Artikel 1 Nr. 10

Die bisherige Fassung des Artikels 9 der UVP-Richtlinie wird allen Zielen, die mit der Umweltverträglichkeitsprüfung verfolgt werden, gerecht. Indem die Entscheidung der Behörde der Öffentlichkeit "zugänglich" zu machen ist und die Mitgliedstaaten die näheren Einzelheiten bestimmen können, ist gewährleistet, daß die interessierte Öffentlichkeit vom Abschluß eines Verfahrens erfährt und sich Kenntnis vom genauen Inhalt der Entscheidung verschaffen kann, wie es z.B. in § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelt ist. Die beabsichtigte Neufassung des Artikels 9 der UVP-Richtlinie wird praktisch zur Veröffentlichung der Entscheidung ihrem gesamten Inhalt nach oder zur Abfassung einer eigenständigen, für die Veröffentlichung bestimmten Unterlage führen. Dadurch werden Verfahren erschwert und gehemmt sowie Behörden belastet, ohne daß dem ein wägbarer Vorteil der Informationsgewinnung bei der betroffenen Öffentlichkeit gegenübersteht.

14. Zu Artikel 1 Nr. 13, Anhänge

Die Behandlung von kerntechnischen Anlagen in Anhang I und Anhang II der Richtlinie ist unausgewogen. Eine kritikwürdige Diskrepanz ergibt sich in der jetzt vorgeschlagenen Fassung daraus, daß einerseits unter die "zentralen Zwischenlager" gemäß Anhang I Nr. 2 b auch Zwischenlager für schwach- und mittelaktive Abfälle fallen, andererseits aber Anlagen zur Bearbeitung von Kernbrennstoffen noch nicht einmal durch Anhang II Nr. 3 g erfaßt werden. Zudem würde das Abstellen auf einen "ausschließlichen Zweck" formale Mißbrauchsmöglichkeiten für die Betreiber eröffnen.

15. Zu Artikel 1 Nr. 13, Anhang Nr. 2 - Anhang I -

Der Ansatz, den Begriff der "integrierten chemischen Anlage" näher zu präzisieren, wird begrüßt. Das Merkmal der funktionellen Verbundenheit ist jedoch ungeeignet,

weil es praktisch nicht handhabbar ist. Die Definition ist mit der zukünftigen IVU-Richtlinie abzustimmen.

16. Zu Artikel 1 Nr. 13, Anhang Nr. 3 - Anhang I -

Eine Ausweitung der Projekte, für die obligatorisch eine UVP durchzuführen ist, auf jedwede Hafenanlage ist nicht hinnehmbar. Sie würde bewirken, daß z.B. die Errichtung jedes Hafenkrans UVP-pflichtig würde, was sachlich nicht gerechtfertigt ist, erheblichen Verwaltungsaufwand erzeugt und letztlich nur zu Verzögerungen führt.

Im Anhang I Nr. 8 Buchstabe b sind daher die Wörter

"und Hafenanlagen, einschließlich Anlagen auf hoher See" und "und Anlagen" zu streichen.

17. Zu Artikel 1 Nr. 13, Anhang Nummern 4 bis 9 - Anhang II alte Fassung -

Die beabsichtigte Neufassung des Artikels 4 Abs. 3 der UVP-Richtlinie müßte dazu führen, den Anhang II der UVP-Richtlinie zu präzisieren. Der hergebrachte Anhang II i.V. mit Artikel 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie - alte Fassung - war hinreichend bestimmt, weil Anhang II lediglich die Funktion hatte, Projektarten als generellen Rahmen zu umschreiben. Aus dem damit gegebenen Rahmen hatten die Mitgliedstaaten auszuwählen, für welche konkreten Projekte eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, "wenn ihre Merkmale nach Auffassung der Mitgliedstaaten dies erfordern" (Artikel 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie).

Durch die beabsichtigte Neufassung des Artikels 4 und Einfügung des neuen Absatzes 3 gewinnt der Anhang II den Charakter eines Anlagenkatalogs, der für Einzelfallentscheidungen von Bedeutung ist. Dafür ist der Anhang II in seiner bestehenden allgemeinen Form zu unpräzise.

Tritt Artikel 4 Abs. 3 in der Fassung der Änderungsrichtlinie in Kraft, ist es dringend erforderlich, präzise Projektbeschreibungen in den Anhang II aufzunehmen, um Bagatellfälle, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht in Betracht kommt, von vornherein eindeutig auszuschneiden. So wäre es z.B. völlig unangemessen, für Intensivhaltungen jeglicher Art (vgl. Anhang zur Änderungsrichtlinie Nummer 4 Ziffer 1 Buchstabe d) zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

In den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen bereits derzeit erhebliche Unterschiede in der Festlegung sowohl der Projekte wie auch des Umfangs und der Art der Mindestangaben im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Divergenzen dürften sich eher ausweiten. Die Kommission selbst stellt in ihrem Bericht an den Rat und das Parlament zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung fest, daß die Schwellenwerte für Schweinehaltungen in Griechenland bei 20 Tieren, in Großbritannien aber bei 5.000 Tieren liegen. Solche Unterschiede führen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU und schaden dem Agrarstandort Deutschland.

Aber auch als Vorgabe für die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten sollte Anhang II mit dem Ziel überprüft werden, Projektarten auszuschneiden, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Die praktischen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UVP-Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland führen nach Auffassung des Bundesrates zu dem Ergebnis, daß folgende Projekte aus dem Anhang II der derzeit gültigen UVP-Richtlinie überprüft werden sollten, weil bei diesen Anlagen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglicherweise nicht zu erwarten sind, so daß eine Zulassung unterhalb der Schwelle der Umweltverträglichkeitsprüfung ausreicht. In vielen Fällen der zur Überprüfung vorgeschlagenen Projekte ist die Umwelt in lediglich einzelnen Kompartimenten - und dabei nicht wesentlich - berührt. Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung würde nach den Erfahrungen der Vollzugsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland keine zusätzlichen Erkenntnisse zu Tage fördern.

Der Bundesrat sieht es als erforderlich an, insbesondere den Verbleib folgender Projekte in Anhang II zu überprüfen:

- Nr. 3 a Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser (soweit nicht durch Anhang I erfaßt),
- Nr. 3 c oberirdische Speicherung von Erdgas,
- Nr. 3 d Lagerung von brennbaren Gasen in unterirdischen Behältern,
- Nr. 3 f Industrielles Pressen von Steinkohle und Braunkohle,
- Nr. 4 a Schmieden und Ziehereien,
- Nr. 4 b Anlagen zum Ziehen und Walzen,
- Nr. 4 c Herstellung großer Preß-, Zieh- und Stanzteile,
- Nr. 4 e Kessel- und Behälterbau, Herstellung von Tanks u.a. Blechbehältern,
- Nr. 4 f Bau und Montage von Kraftwagen und deren Motoren,
- Nr. 4 i Bau von Eisenbahnmaterial,
- Nr. 4 j Tiefe mit Hilfe von Sprengstoffen,
- Nr. 7 b Fleisch- und Gemüsekonservenindustrie,
- Nr. 7 c Erzeugung von Milchprodukten,
- Nr. 7 d Brauereien und Malzereien,
- Nr. 7 e Süßwaren- und Sirupherstellung,
- Nr. 8 b Herstellung von Holzfasern- und Spanplatten sowie Sperrholz,
- Nr. 8 c Herstellung von Holzschliff, Papier und Pappe,
- Nr. 14a Eisen- und Stahlhütten, einschl. Gießereien, Schmieden, Ziehereien und Walzwerke (soweit nicht durch Anhang I erfaßt).

18. Zu Artikel 1 Nr. 13, Anhang Nummer 4 - Anhang II -

Im Bereich der Landwirtschaft also Anhang II Nr. 1 sollten die Buchstaben a, c und e gestrichen und für die verbleibenden Projekttypen europaweit verbindliche Schwellenwerte festgelegt werden.

Sofern eine Streichung des Buchstaben c auf europäischer Ebene nicht konsensfähig ist, muß klargestellt werden, daß nur großflächige Maßnahmen erfaßt werden, da nur diese ökologisch so negative Auswirkungen haben können, daß eine UVP erforderlich wird. Insbesondere bei Aufforstungen müssen auch deren unbestrittene positive Auswirkungen (Klima, Wasserhaushalt etc.) berücksichtigt werden.

Auf den Begriff "Wiederaufforstung" sollte verzichtet werden, da er die ordnungsgemäße Verjüngung von Wäldern und damit deren langfristige Erhaltung umfaßt. Hier kann keine UVP in Betracht kommen.

Der unpräzise Begriff "Abholzungen" sollte entsprechend der bisherigen Fassung Nummer 1 Buchstabe d durch den auch im Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder klar definierten Begriff "Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart" ersetzt werden.

Die gegenüber der bisherigen Fassung sehr unpräzise und verallgemeinerte Aufzählung bietet einen viel zu großen Interpretationsspielraum, der in der Folge zu einer noch unterschiedlicheren Handhabung der UVP-Richtlinie in den Mitgliedstaaten führen muß. Die Zielsetzung der Richtlinienänderung wird damit konterkariert.

Die vorgeschlagene Neufassung könnte bei entsprechender Auslegung jede - auch agrar- und umweltpolitisch sinnvolle - Aufforstung und Maßnahmen ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung, ja sogar Verjüngungsmaßnahmen im Rahmen naturnaher Waldbewirtschaftung, erfassen. Sie ist so keinesfalls hinnehmbar.

Ferner sollte im Anhang II Nr. 1 der Buchstabe d wie folgt näher präzisiert werden:

"d) Intensivhaltungen (Geflügel, Schweine)"

Die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) beinhaltet im Anhang II Ziffer 1 Landwirtschaft Absatz e und f die Tierarten Geflügel und Schweine.

19. Zu Artikel 1 Nr. 13, Anhang Nummern 6 und 8 - Anhang II -

Die beabsichtigte Erweiterung der Liste von Projekten des Anhangs II ist nach Auffassung des Bundesrates nicht sachgerecht.

- Die "Städtebauprojekte" werden beispielhaft um die "Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen" ergänzt.
- Neu aufgenommen werden "Golfplätze und zugehörige Einrichtungen", die "zugehörigen Einrichtungen" von Feriendörfern und Hotelkomplexen, außerdem "Campingplätze" sowie "Freizeit- und Kulturzentren".
- Raumordnungsprojekte (Umstellung der Nutzung von naturnahen Flächen und Wäldern) werden der o. g. gestuften UVP-Pflicht unterworfen.
- Nummer 10 a "Anlage von Industriezonen" ist systemwidrig, weil die Richtlinie auch nach Maßgabe des Änderungsvorschlags der Kommission nur die projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung, nicht dagegen eine solche für Pläne und andere projektunabhängige Maßnahmen regelt.

- Darüber hinaus werden Projekte aufgenommen, die allenfalls von regionaler, teils nur von lokaler Bedeutung sind. Ihre Erfassung durch eine gemeinschaftsweite Regelung ist weder geboten noch sachgerecht.

20. Zu Artikel 1 Nr. 13, Anhang Nr. 6 - Anhang II -

- In Nr. 6 des Anhangs des Änderungsrichtlinienvorschlags sollte in Buchstabe c der Begriff "intermodal" klargestellt werden.
- Häfen sind häufig Eisenbahnhäfen, bei denen die Hafenbahnanlagen und Umschlagsanlagen kontinuierlich in Teilbereichen punktuell durch kleinere Modernisierungsmaßnahmen den betrieblichen Erfordernissen angepaßt werden, ohne daß sie umweltrelevant sind. Die Einführung einer grundsätzlichen UVP-Pflichtigkeit muß hier als unverhältnismäßig gelten. Sie würde bewirken, daß für den Erhalt der Leistungsfähigkeit der Häfen dringend erforderliche Modernisierungsmaßnahmen unangemessen verzögert würden.

In Anhang II Nr. 10 Buchstabe c ist daher das Wort "Modernisierung" zu streichen.

- Das Merkmal der Kapazitätserweiterung sollte auf solche Erweiterungen beschränkt werden, die durch bauliche Maßnahmen bewirkt werden. Andernfalls würde jede Kapazitätserweiterung durch Verbesserung der Ablauforganisation (z.B. durch Optionierung des Flugsicherungssystems) eine grundsätzliche UVP-Pflichtigkeit auslösen, was nicht gerechtfertigt erscheint. Bereits nach geltendem Recht ist bei wesentlicher Änderung - auch betrieblicher Art - ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen, in dem die Auswirkungen der Änderung insbesondere im Hinblick auf den dadurch verursachten Lärm berücksichtigt werden müssen.

In Anhang II Nr. 10 Buchstabe d sind daher die Wörter "Kapazitätserweiterung bestehender Flugplätze" durch die Wörter "Kapazitätserweiterungen durch bauliche Maßnahmen auf bestehenden Flugplätzen" zu ersetzen.

- Eine Ausweitung der Projekte, für die obligatorisch eine UVP durchzuführen ist, auf jedwede Hafenanlagen ist nicht hinnehmbar. Sie würde bewirken, daß z. B. die Errichtung jedes Hafenkrans UVP-pflichtig würde, was sachlich nicht gerechtfertigt ist, erheblichen Verwaltungsaufwand erzeugt und letztlich nur zu Verzögerungen führt.

Im Anhang II Nr. 10 ist daher - soweit er Hafenanlagen betrifft - Buchstabe e zu streichen.

Im Anhang II Nr. 10 sollte in Buchstabe e im übrigen klargestellt werden, wie der Klammerzusatz "Verbreiterung und zweispuriger Ausbau" zu verstehen ist.

21. Zu Artikel 1 Nr. 13, Anhang Nr. 8 - Anhang II -

- In Nummer 8 des Anhangs des Änderungsrichtlinienvorschlags kann Buchstabe f (Freizeitzentren, Kulturzentren) entfallen, weil diese Projekte von Städtebauprojekten nach Nummer 10 b des Anhangs II miterfaßt sind.
- "Umstellung der Nutzung von Ödland, naturnahen Flächen oder natürlichen und naturnahen Wäldern" (Nr. 11 b Buchstabe a).

Der Abschnitt sollte ersatzlos gestrichen werden.

Der Begriff "Umstellung der Nutzung" ist zu weit gefaßt und dadurch geeignet, unter Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Eigentumsrechte einzugreifen. Bezüglich "Ödland" und "naturnahen Flächen" stellt die vorgeschlagene Neufassung eine Verschlechterung gegenüber der präziseren Fassung der bisherigen Nummer 1, Buchstabe b dar.

Soweit Waldflächen (natürliche und naturnahe Wälder) erfaßt werden, handelt es sich um eine Doppelregelung: Waldumwandlungen sind bereits unter Anhang II Nummer 1 Buchstabe c erfaßt; die Aufnahme weitergehender Sachverhalte ist abzulehnen, da Detailfragen innerhalb ordnungsgemäßer forstlicher Bewirtschaftung berührt werden.

22. Zu Artikel 1 Nr. 13, Anhang Nr. 9 - Anhang II -

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die dem Anhang II Nr. 12 vergleichbare nationale Vorschrift im Immissionsschutzrecht erst durch Gesetz vom 22. April 1993 (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) von einem Zweijahres- auf einen Dreijahreszeitraum geändert wurde. Um möglichst einheitliche und damit kompatible Rechtsvorschriften zu entwickeln, wäre es aus nationaler Sicht wünschenswert, diesen Dreijahreszeitraum in die UVP-Änderungsrichtlinie zu übernehmen.

23. Zu Artikel 1 Nr. 13, Anhang Nr. 10 - Anhang II a neu -

Der neue Anhang IIa soll die angestrebte Einzelfallentscheidung im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 der UVP-Richtlinie in der Fassung des Vorschlags der Änderungsrichtlinie unterstützen und erleichtern. Dafür ist die Auflistung unter den Nummern 1 und 2 des beabsichtigten neuen Anhangs IIa ungeeignet, denn dort sind lediglich Kriterienarten, nicht aber inhaltlich ausgestaltete und bestimmte Vorgaben für eine Einzelentscheidung im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 (neue Fassung) festgelegt. So ist z.B. der Hinweis auf das Merkmal "Größe des Projekts" nicht dazu angetan, eine konkrete Einzelentscheidung zu lenken, wenn nicht zugleich bestimmte Merkmale geregelt werden, die diejenige Größe kennzeichnen, die maßgeblich sein soll.

24. Zu Artikel 1 Nr. 13, Anhang Nr. 11 - Anhang III -

Die beabsichtigte Änderung des Anhangs III der UVP-Richtlinie in seiner Nummer 2 würde wegen ihrer inhaltlichen Weite zu sehr beträchtlichen praktischen Problemen führen. Die obligatorische Anforderung, die "wichtigsten möglichen Alternativen" zu beschreiben, läßt die an dieser Stelle zwingend notwendigen Differenzierungen vermissen. Schon der Begriff "mögliche Alternativen" ist unklar, denn es ist nicht ersichtlich, ob z.B. Standortalternativen, Vorhabensalternativen, Verfahrensalternativen oder Alternativen anderer Art gemeint sind. Außerdem wird man bei der Prüfung von Alternativen sinnvollerweise nach Projektarten unterscheiden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die bisherige Fassung des Anhangs III Nr. 2 erhalten bleibt.

25. Zu Artikel 2

Es sollte erwogen werden, die Umsetzungsfrist angemessen zu verlängern.

Zur weiteren Behandlung der Vorlage

26. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Vorschlag für eine Änderungsrichtlinie zur UVP-Richtlinie im Zeitraum der deutschen Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union zu behandeln und dabei eine Koordinierung mit den Beratungen zum Vorschlag für eine IVU-Richtlinie herbeizuführen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dem vorliegenden Änderungsvorschlag der Kommission erst zuzustimmen, wenn er einer grundlegenden Überarbeitung unter Berücksichtigung der vom Bundesrat vorgetragenen Gesichtspunkte und Bedenken unterzogen worden ist.

27. Als Ländervertreter für die Beratungen des Richtlinienvorschlags in den Gremien der Kommission und des Rates benennt der Bundesrat

einen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen,
Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
(MR Moormann).

28. Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, weil von dem Richtlinienvorschlag im Schwerpunkt Verwaltungsverfahren der Länder betroffen sind.